

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2026/4690](#) von Miriam Locher: «Aufwand Verkehrssignalisation und Umleitungen bei Gemeindeanlässen» 2026/4690

vom 23. Juni 2026

1. Text der Interpellation

Am Datum eingeben reichte Miriam Locher die Interpellation [2026/4690](#) «Aufwand Verkehrssignalisation und Umleitungen bei Gemeindeanlässen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemeindeanlässe bereichern das öffentliche Leben. Sie sind wichtig für den Zusammenhalt und die Kultur im Baselbiet. Im Laufe des Jahres kommt es bei solchen Anlässen immer wieder dazu, dass Verkehrsumleitungen und damit Änderungen der Verkehrssignalisation erforderlich werden. Insbesondere ist dies in der Fasnachtszeit der Fall, wenn zahlreiche Gemeinden im Baselbiet neben den Kinderumzügen der diversen Primarschulen auch grosse Fasnachtsumzüge auf ihren Strassen durchführen.

Bislang hat sich die BLT um diese Umleitungen gekümmert und mit dem bestehenden Personal die Signalisationen angepasst – dies also ohne Kostenfolge für die Gemeinden.

Laut der BLT hat dieser Aufwand in den vergangenen Jahren jedoch so stark zugenommen, dass er nicht mehr durch die eigenen Ressourcen, den Bahndienst, abgedeckt werden kann, da sonst das Kerngeschäft darunter leiden würde. Die Signalisationsänderungen sollen neu durch die von der BLT beauftragte Firma Stöcklin AG in Ettingen erbracht werden.

Da diese Ankündigung für die Gemeinden viel zu kurzfristig erfolgte, konnte die entsprechenden Kosten weder budgetiert noch alternative Routen ohne notwendige Signalisationsänderungen und ohne Tangierung des öffentlichen Verkehrs geplant werden. Deshalb hat sich die BLT zu folgender Kostenregelung entschlossen:

- 2026 gewährt die BLT 100% Rabatt auf die Dienstleistungen der Firma Stöcklin AG
- 2027 gewährt die BLT 50% Rabatt auf die Dienstleistungen der externen Firma
- 2028 werden die Dienstleistungen der externen Firma nach Aufwand verrechnet

Hier ist anzumerken, dass eine selbstständige Signalisation durch die Gemeinden oder durch Mitarbeitende der Veranstalter aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich sein wird.

Die BLT schreibt in ihrer Information an die Gemeinden, dass solche Gemeindeanlässe zwar wichtig seien, gleichzeitig aber ein effizienter und sicherer öV-Betrieb gewährleistet werden müsse

und dass mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung Planungssicherheit sowie die Basis für eine faire und nachhaltige Lösung geschaffen werden könnte.

Vielmehr ist es jedoch so, dass die neu anfallenden Kosten – insbesondere für die Fasnachtsumzüge, einschliesslich der Schulumzüge – erhebliche finanzielle Belastungen mit sich bringen, die kaum durch die jeweiligen Budgets gedeckt werden können.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Bedeutung von Gemeindeanlässen, insbesondere von Fasnachts- und Schulumzügen, für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die kulturelle Identität und das Vereinsleben im Baselbiet?*
- 2. War der Regierungsrat im Vorfeld über die geplante Änderung der Praxis der Baselland Transport AG (BLT) bezüglich der Verrechnung von Signalisationsänderungen informiert? Falls ja, in welcher Form war er in die Entscheidungsfindung eingebunden?*
- 3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die künftig anfallenden Kosten für Gemeinden und Veranstalter durch die neue Praxis der BLT ein, insbesondere für wiederkehrende Anlässe wie Fasnachts- und Schulumzüge?*
- 4. Welche Auswirkungen erwartet der Regierungsrat auf kleinere Gemeinden, Vereine und Schulveranstaltungen, deren Budgets nur begrenzte Spielräume für zusätzliche Kosten bieten?*
- 5. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass zusätzliche Gebühren für notwendige Signalisationsmassnahmen dazu führen könnten, dass kulturelle oder gemeinschaftliche Anlässe künftig eingeschränkt oder gar nicht mehr durchgeführt werden?*
- 6. Wie beurteilt der Regierungsrat die sehr kurzfristige Ankündigung dieser Praxisänderung gegenüber den Gemeinden, insbesondere im Hinblick auf Budgetierungsprozesse und Planungssicherheit?*
- 7. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die Gemeinden bei diesen zusätzlichen Kosten zu unterstützen, beispielsweise über kantonale Beiträge, eine Beteiligung im Rahmen der öV-Abteilungen oder andere Modelle?*
- 8. Wurde geprüft, ob ein Teil dieser Kosten als Bestandteil des öffentlichen Verkehrsauftrags betrachtet werden könnte, da die Anpassungen der Signalisation direkt mit dem Betrieb des öffentlichen Verkehrs zusammenhängen?*
- 9. Welche Alternativen zur vollständigen Verrechnung der Signalisationskosten an Gemeinden wurden geprüft, um kulturelle und schulische Veranstaltungen nicht finanziell zu belasten?*
- 10. Ist der Regierungsrat bereit, gemeinsam mit der BLT und den Gemeinden eine längerfristige Lösung zu erarbeiten, welche sowohl den sicheren Betrieb des öffentlichen Verkehrs gewährleistet als auch die Durchführung von Gemeindeanlässen finanziell tragbar hält?*

2. Einleitende Bemerkungen

Sowohl Kantonsstrassen als auch der durch den Kanton bestellte öffentliche Verkehr stellen die gute Erreichbarkeit des Kantonsgebiets sicher. Diese Funktion kommt den Kantonsstrassen und dem öffentlichen Verkehr auch während Veranstaltungen zu. Um diese Funktion auch bei Anlässen zu erfüllen, welche die Kantonsstrassen oder ein durch den Kanton bestelltes ÖV-Angebot betreffen, müssen Umleitungen signalisiert werden oder es müssen die ÖV-Angebote

angepasst werden. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Unkosten werden im Kanton Basel-Landschaft nach dem Verursacherprinzip verrechnet.

So ist für die Nutzung öffentlicher Infrastrukturen ein Entgelt vorgesehen. Transportunternehmen, können ihre Aufwände gemäss dem Verursacherprinzip den Veranstaltern in Rechnung stellen, wenn zur Gewährleistung des Leistungsauftrags zusätzliche Betriebsmittel erforderlich sind.

Die heutige Handhabung ist oft sehr grosszügig. So werden die Kosten häufig nicht erhoben, erlassen, oder nicht in Rechnung gestellt.

3. Beantwortung der Fragen

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Bedeutung von Gemeindeanlässen, insbesondere von Fasnachts- und Schulumzügen, für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die kulturelle Identität und das Vereinsleben im Baselbiet?*

Der Regierungsrat misst Gemeindeanlässen wie Fasnachts- und Schulumzügen eine hohe Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Pflege der kulturellen Identität sowie das aktive Vereinsleben bei. Solche Anlässe fördern den Austausch zwischen Generationen, stärken lokale Traditionen und tragen wesentlich zur Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Gemeinde bei.

Gleichzeitig weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Organisation und Unterstützung dieser Veranstaltungen primär in die Zuständigkeit der Gemeinden sowie der lokalen Vereine und Institutionen fällt. Eine direkte Unterstützung durch den Kanton ist daher in der Regel nicht vorgesehen.

Unabhängig davon anerkennt und würdigt der Regierungsrat das Engagement der beteiligten Akteurinnen und Akteure ausdrücklich und betrachtet entsprechende Anlässe als wichtigen Bestandteil eines lebendigen und funktionierenden Gemeinwesens.

- 2. War der Regierungsrat im Vorfeld über die geplante Änderung der Praxis der Baselland Transport AG (BLT) bezüglich der Verrechnung von Signalisationsänderungen informiert? Falls ja, in welcher Form war er in die Entscheidungsfindung eingebunden?*

Der Regierungsrat ist bei diesen Punkten nicht involviert. Die neue Handhabung der BLT entspricht aber dem Verursacherprinzip und deckt sich insofern mit der im Kanton Basel-Landschaft geltenden Grundsätzen und Gesetzen.

- 3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die künftig anfallenden Kosten für Gemeinden und Veranstalter durch die neue Praxis der BLT ein, insbesondere für wiederkehrende Anlässe wie Fasnachts- und Schulumzüge?*

Der Regierungsrat kann dazu keine Aussage machen, da er den Umfang nicht kennt. Zudem können die Kosten sehr unterschiedlich sein, je nach der Anzahl betroffener Linien, der Umleitungsrouten oder der Dauer der Anpassungen. Zudem obliegt es dem Veranstalter, die Routen festzulegen und die damit verbundenen Konsequenzen abzuschätzen.

- 4. Welche Auswirkungen erwartet der Regierungsrat auf kleinere Gemeinden, Vereine und Schulveranstaltungen, deren Budgets nur begrenzte Spielräume für zusätzliche Kosten bieten?*

Der Regierungsrat kann dazu keine Aussage machen. Jedoch ist klar, dass den Veranstaltern keine Kosten anfallen, wenn durch eine Veranstaltung keine Anpassungen beim ÖV-Angebot erforderlich sind.

- 5. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass zusätzliche Gebühren für notwendige Signalisationsmassnahmen dazu führen könnten, dass kulturelle oder gemeinschaftliche Anlässe künftig eingeschränkt oder gar nicht mehr durchgeführt werden?*

Der Regierungsrat teilt diese Ansicht nicht. Die Veranstalter verfügen über die Freiheit, den Veranstaltungsort selbst zu wählen. Sie können selber definieren, inwieweit die Veranstaltung Kantonsstrassen oder kantonal bestellte ÖV-Angebote tangieren soll.

6. *Wie beurteilt der Regierungsrat die sehr kurzfristige Ankündigung dieser Praxisänderung gegenüber den Gemeinden, insbesondere im Hinblick auf Budgetierungsprozesse und Planungssicherheit?*

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass das Verursacherprinzip richtig ist. Dass die Kosten bisher nicht in Rechnung gestellt wurden, entspricht einer grosszügigen Auslegung der BLT. Eine Rückkehr zum Verursacherprinzip stellt dabei in keiner Weise eine Benachteiligung dar.

7. *Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die Gemeinden bei diesen zusätzlichen Kosten zu unterstützen, beispielsweise über kantonale Beiträge, eine Beteiligung im Rahmen der öV-Abgeltungen oder andere Modelle?*

Der Regierungsrat sieht keine Möglichkeit dafür, durch den Veranstalter entstandene Kosten zu übernehmen. Dies widerspräche dem gesetzlich verankerten Verursacherprinzip.

8. *Wurde geprüft, ob ein Teil dieser Kosten als Bestandteil des öffentlichen Verkehrsauftrags betrachtet werden könnte, da die Anpassungen der Signalisation direkt mit dem Betrieb des öffentlichen Verkehrs zusammenhängen?*

Bisher hatte die BLT diese Kosten über die Angebotsbestellung dem Steuerzahler verrechnet und nicht dem Veranstalter. Dies widersprach dem Verursacherprinzip. Vor diesem Hintergrund ist der Entscheid der BLT aus Sicht des Regierungsrats nachvollziehbar und folgerichtig. Umleitungen sind nicht Gegenstand des Leistungsauftrags des öffentlichen Verkehrs.

9. *Welche Alternativen zur vollständigen Verrechnung der Signalisationskosten an Gemeinden wurden geprüft, um kulturelle und schulische Veranstaltungen nicht finanziell zu belasten?*

Es ist nicht vorgesehen, Alternativen zu prüfen. Es wäre falsch, diese Kosten zu übernehmen, da es dann keinen Anreiz für Veranstalter mehr gäbe, Einschränkungen möglichst gering zu halten. Zudem bestünde umgekehrt ein Anreiz, Veranstaltungen vermehrt auf Kantonsstrassen zu organisieren, da die damit einhergehenden Kosten durch die öffentliche Hand getragen würden.

10. *Ist der Regierungsrat bereit, gemeinsam mit der BLT und den Gemeinden eine längerfristige Lösung zu erarbeiten, welche sowohl den sicheren Betrieb des öffentlichen Verkehrs gewährleistet als auch die Durchführung von Gemeindeanlässen finanziell tragbar hält?*

Der Regierungsrat sieht weder den Handlungsbedarf, noch den gesetzlichen Spielraum, um vom Verursacherprinzip abzuweichen. Er ist überzeugt, dass sich Gemeindeanlässe so organisieren lassen, dass sie trotz Anwendung des Verursacherprinzips finanziell tragbar bleiben.

Liestal, 23. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich